

Zu BASS 21-22 Nr. 22

Vergütung der Mehrarbeit und
des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst;
Vergütungssätze

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 14. September 2026
Bezug: Runderlass des Kultusministeriums vom 22. August 1980 (GABl. NW. S. 507)

- 1
- Der Bezugserlass, der zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 3. Dezember 2024 (ABl. NRW. 12/24) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Stundensätze für die Vergütung von Mehrarbeit gemäß § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) erhöhen sich zum 1. April 2026.“
- b) Die Nummern 1 bis 3.13.2 werden wie folgt gefasst:

Vergütung	
	gemäß § 4 Abs. 3 MVerg
1 Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen	
Beamtinnen und Beamte	
1.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,90 €
1.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	24,13 €
Tarifbeschäftigte	
1.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	29,90 €
1.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	29,90 €
1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen. (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	29,90 €
1.6 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 1.3 bis 1.5 erfasst werden	24,13 €
1.6.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 9	
1.6.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,90 €
2 Lehrkräfte an Realschulen und Förderschulen	
Beamtinnen und Beamte	
2.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	35,51 €
2.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,90 €
2.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	24,13 €
Tarifbeschäftigte	
2.4 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist	35,51 €
2.5 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	29,90 €
2.6 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	35,51 €
2.7 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wis-	35,51 €

senschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden den wissenschaftlichen Fach erteilen	
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	
2.8 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	29,90 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	
2.9 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 2.4 bis 2.8 erfasst werden	
2.9.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	24,13 €
2.9.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,90 €
3 Lehrkräfte an Gymnasien und Berufskollegs	
Beamtinnen und Beamte	
3.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst zugeordnet ist	41,52 €
3.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zugeordnet ist	35,51 €
3.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,90 €
3.4 Oberschullehrerinnen und -lehrer und Fachoberschullehrerinnen und -lehrer	35,51 €
3.5 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	24,13 €
Tarifbeschäftigte	
3.6 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamt ist	41,52 €
3.7 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst Eingangsamt ist	35,51 €
3.8 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist	29,90 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen/Diplom-Sportlehrer.)	
3.9 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	41,52 €
3.10 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	41,52 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst oder Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	
3.11 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	35,51 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	
3.12 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	29,90 €

(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom- Übersetzer.)	
3.13 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 3.6 bis 3.12 erfasst werden	
3.13.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	24,13 €
3.13.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,90 €
2) § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301)	

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht

c) In Nummer 6.2 wird die Angabe „23,47 €“ durch die Angabe „24,13 €“ ersetzt.

2. Der Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „29,09 €“ durch die Angabe „29,90 €“, die Angabe „34,54 €“ durch die Angabe „35,51 €“, die Angabe „27,57 €“ durch die Angabe „29,90 €“, die Fußnote „³“ durch die Fußnote „²“ und die Angabe „23,47 €“ durch die Angabe „24,13 €“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „29,09 €“ durch die Angabe „29,90 €“, die Angabe „34,54 €“ durch die Angabe „35,51 €“, die Angabe „40,39 €“ durch die Angabe „41,52 €“ und die Angabe „23,47 €“ durch die Angabe „24,13 €“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

ABl. NRW. 09/26